

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..V.. ..3..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Bluthänfling ist ein Vogel der borealen, gemäßigten Steppenzone der West-/Zentralpaläarktis, der in Mitteleuropa, insbesondere im Tiefland, in offenen mit Hecken und Sträuchern bestandenen, ländlichen Gebieten vorkommt. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich aufgebaut und besteht zumeist aus Sämereien (LANUV 2019 a). Sein Nest legt die Art bevorzugt in Sträuchern, wie Holunder, Weißdorn aber z. B. auch in Jungfichten oder Efeu an (FOLZ 2016 a). Zwischen Februar und April erreicht die Art ihren Sommerlebensraum, in welchem die Brut zwischen April und August stattfindet (LANUV 2019 a). Das Nest wird meist in einer Höhe zwischen 0 m und 2 m, selten in bis zu 5 m angelegt (FOLZ 2016 a). In Bezug auf mögliche Störungen, die durch die Bauphase verursacht werden können, wird dem Bluthänfling eine schwache Lärmempfindlichkeit zugesprochen (GARNIEL ET AL. 2010).				
4.2 Verbreitung				
Seit Anfang der 1980er Jahre ist europaweit ein starker Bestandsrückgang zu beobachten, z. T. um mehr als 50 % (FOLZ 2016). Die Brutbestände liegen etwa bei 10 Mio. bis 28 Mio. Brutpaaren. Deutschlandweit steht er in vielen Bundesländern auf der Vorwarnliste oder ist in die Kategorie 3 "gefährdet" eingestuft. Für den Zeitraum von 2005 bis 2009 werden die deutschlandweiten Reviere mit 125.000 bis 235.000 angegeben (DDA-web). Für Hessen werden nach RL 2014 10.000 bis 20.000 Reviere angegeben (Hmuklv 2014).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2018 als Brutvogel im Betrachtungsraum festgestellt. An mehreren Terminen wurde die Art auf den Feldern nördlich und südlich von Hahn sowie einmal nördlich von Eschollbrücken nahe dem Schwarzbach festgestellt. Ein Revier der Art wurde südlich der Ortschaft Wolfskehlen an der B 26 nachgewiesen. Im Untersuchungsjahr 2020 wurde ein Revier im Bereich des Klärwerks (westlich Eschollbrücken) nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitenbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Art ist nur schwach lärmempfindlich. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

folgende Punkte des Prüfbogens entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Die Feldlerche ist ein Brutvogel des Offenlandes, der Acker- oder Grünlandbereiche ohne horizontverstellende Gehölzstreifen oder sonstige Vertikalstrukturen bevorzugt. Die Art benötigt ein abwechslungsreiches Spektrum an Lebensräumen, so ist der kleinflächige Wechsel zwischen unterschiedlich strukturierten Gras- und Krautschichten sowie der Wechsel zwischen mageren Grasböden, weitläufigen Feldern und Wiesen und Brachflächen für die Art von Vorteil. Sie brütet am Boden in einer selbst angelegten Mulde. Für das direkte Umfeld des Neststandortes wird eine Vegetationshöhe von 15 cm bis 25 cm bevorzugt (VSW 2015). Die Eiablage erfolgt zwischen April und Juli, Zweitbruten sind durchaus üblich. Durch die Änderung der Vegetationshöhe innerhalb der Brutsaison sind Revierschiebungen bei der Feldlerche keine Seltenheit. Insgesamt besteht jedoch eine relativ hohe Reviertreue (LANUV 2019 o). Auf Störreize reagiert die Art nach Angaben in Gassner et al (2010) mit einer Fluchtdistanz von 20 m.				
4.2 Verbreitung				
Europaweit gilt die Art als ungefährdet, Daten aus dem Jahr 2000 geben 40 bis 80 Mio. Brutpaare an (BirdLife International). Bundesweit gilt die Feldlerche mit 1,3 Mio. bis 2,0 Mio. Revieren als gefährdet (VSW 2015). Das HMuKLV (2014) gibt 150.000 bis 200.000 Reviere für Hessen an. Da der Trend zu einer Intensivierung der Landwirtschaft weiter geht, ist davon auszugehen, dass die Bestandszahlen der Feldlerche weiter zurückgehen (VSW 2015).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Feldlerche wurde in allen Untersuchungsjahren als Brutvogel im Betrachtungsraum nachgewiesen. Reviere der Art wurden an vielen verschiedenen Stellen im gesamten Untersuchungsraum festgestellt. Vor allem auf den Feldern zwischen Hahn und Allmendfeld wurde die Art erfasst. Darüber hinaus wurde die Art regelmäßig östlich von Goddelau und westlich von Wolfskehlen festgestellt (siehe Karten 1.1/1.2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Baubedingt kann es zur Zerstörung von Nestern kommen, wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Bauzeitenbeschränkung; Freimachen des Baufeldes nur außerhalb der Brutzeit der Art (zwischen Mitte August bis Ende März).

Durch eine Bauzeitenregelung für das Freimachen des Baufeldes im Offenlandbereich kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art vermieden werden.

Für den Fall, dass es aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich ist, die genannte Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die betroffenen Bauabschnitte und deren angrenzende Bereiche flächendeckend vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen auf Vorkommen bzw. Brutplätze der Art zu überprüfen. Ist dies der Fall, so kann mit der Baufeldräumung und den anschließenden Bauarbeiten erst nach Beendigung der jeweiligen Brutzeit begonnen werden. Dabei gilt es die 150 m Fluchtdistanz der Feldlerche zu beachten (Kap. 7.1.2 VM6).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Durch die unter 6.1 b) genannten Maßnahmen können negative, baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Anlagen- und betriebsbedingt verbleiben nach Rückbau der Bauflächen keine negativen Auswirkungen auf die Feldlerche.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Bauzeitlich kann es, durch den Eingriff in potenzielle Lebensräume der Art, zu Verlusten von Jungtieren in ihren Nestern kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
☒ ja ☐ nein

Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle gemäß 6.1 b).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?
☐ ja ☒ nein

Störungen durch den Baubetrieb (Bodenlagerflächen, Baustraßen etc.) können sich für einzelne Brutpaare ergeben, wenn diese ihre Nester in den unmittelbar angrenzenden Bereichen anlegen. Laut ARSU (1998) zeigt die Art je nach Raumausstattung ein Meideverhalten gegenüber bauzeitlichen Störungen von 50 m bis 150 m. Je offener das Gelände, desto größer das Meideverhalten.

Durch die Anlage der drei großen Bodenlagerflächen (Station 6+100 bis 6+400, Station 12+700 bis 12+900 und Station 1+000 im Bereich der NL-Verbindungsleitung, geht aufgrund der Störwirkung durch das Einbringen von Vertikalkulissen bauzeitlich, im Umfeld dieser Lagerflächen, die Habitateignung der Grünland- und Ackerflächen für die Feldlerche zurück.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch den relativ schmalen und linearen Charakter der Baumaßnahme und durch das abschnittsweise Bauen, während der gesamten Bauphase ausreichend Flächen (Größe und Anzahl) zur Verfügung stehen, um eine baubedingte Störung im Bereich von Fortpflanzungsstätten der Art zu umgehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?
☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfbogens entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?
☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?
☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Der Feldsperling ist ähnlich, wie der Haussperling, als ausgesprochener Kulturfolger zu bezeichnen. Die Art bevorzugt die extensiv genutzte Kulturlandschaft mit einer hohen Zahl an Höhlenbäumen (und Nistkästen). "Er gilt bzw. galt als Charakterart des klassischen Streuobstwiesen sowie des Übergangsbereiches zwischen Ortschaften und reich gegliederter Kulturlandschaft" (DIETZEN 2016 a: 748). Die Art besitzt eine ausgeprägte Brutplatztreue und kommt gelegentlich in kolonieartigen Gruppierungen vor. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis August und es können bis zu drei, manchmal sogar vier Bruten stattfinden. Sämereien stellen den überwiegenden Nahrungsanteil des Feldsperlings dar, jedoch werden zu Beginn der Brutzeit auch kleine wirbellose Tiere verzehrt (Lanuv 2019 b). Als Kulturfolger besitzt die Art mit 10 m (GASSNER ET AL. 2010) eine sehr geringe Fluchtdistanz.				
4.2 Verbreitung				
Europaweit ist die Art mit 26 Mio. bis 48 Mio. Brutpaaren als ungefährdet eingestuft (BildLife International). Bundesweit wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste geführt und GEDEON ET AL. (2014) geben 800.000 bis 1.200.000 Reviere für die Art an. In Hessen beläuft sich der Bestand auf 150.000 bis 200.000 Reviere. Insgesamt verzeichnet die Art im 25 Jahres-Trend eine "starke Bestandsabnahme" von mehr als 20 % (HMuKLV 2014). .				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Feldsperling wurde in allen Untersuchungsjahren an mehreren Terminen festgestellt. Im ersten Untersuchungsjahr wurden keine brütenden Individuen der Art erfasst, sie kamen jedoch häufig zur Nahrungssuche meist an Gebüschen oder in Heckenbereichen vor, z.T. auch im Umfeld von Gehöften. 2019 wurde in einer Baumreihe südlich von Hahn in einem Nistkasten an zwei Untersuchungsterminen eine Brut nachgewiesen. Insgesamt war der Feldsperling die am häufigsten beobachtete Art bei den Untersuchungen 2019. 2020 wurden im Bereich der Kompostieranlage und der Kläranlage Brutplätze der Art vermutet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze während der Brutzeit entfernt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Zeitenbeschränkung für die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Kontrolle der Gehölze unmittelbar vor dem Einschlag der Gehölze auf Lebensstätten der Art. Bei Vorfinden von als Brutplatz für den Feldsperling geeigneten Höhlungen: Aufhängen von artspezifischen Nistkästen im Umfeld der Rodungsflächen (VM4).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Durch das Ausbringen von geeigneten Nistkästen im Umfeld der Rodungsmaßnahmen wird ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sichergestellt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Art mit sehr geringer Fluchtdistanz (siehe 4.1). Erhebliche Störungen von außerhalb des Baufeldes brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

folgende Punkte des Prüfbogens entfallen

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermäuse (*Eptesicus serotinus*, *Myotis mystacinus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

	RL BRD	RL HE	Erhaltungs. BRD(kont.)	Erhaltungsz. HE
<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	U1	FV
<i>Myotis mystacinus</i>	3	2	U1	U1
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unbek.	unbek.	FV	U1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	FV	FV

- ☒ FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland *siehe Tabelle*
☐ Europäische Vogelart RL Hessen *siehe Tabelle*
 ggf. RL regional *siehe Tabelle*

3. Erhaltungszustand (*siehe Tabelle unter 2.*)

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☐	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Im Folgenden werden die o. g. Arten gemeinsam charakterisiert, da sie sich in Hinblick auf ihre Lebensraumsprüche gut zusammenfassen lassen.

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Es handelt sich um Arten, die ihre Quartiere überwiegend in und an Gebäude, Fels- und Mauerspalt etc. finden und nur in geringem Umfang Quartiere an Bäumen (Höhlen, Astlöcher, abstehende Borke etc.) beziehen.

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa verbreitet und z. T. recht häufig, in der BRD ist sie flächendeckend verbreitet, mit einem Schwerpunkt im norddeutschen Tiefland. In Hessen kommt die Art nur fragmentiert vor (DIETZ & SIMON 2006).

Die Kleine Bartfledermaus ist europaweit verbreitet und kommt auch in Deutschland flächendeckend vor. Für Hessen wird ebenfalls eine flächendeckende Verbreitung angenommen, jedoch bestehen noch große Kartierungslücken, sodass angenommen werden kann, dass nicht alle Bestände erfasst sind (Dietz & Simon 2006).

Die Mückenfledermaus wurde erst vor einigen Jahren als eigene Art entdeckt, daher ist über ihre europaweite Verbreitung wenig bekannt. In Deutschland wurde sie in unterschiedlichen Regionen über das ganze Bundesgebiet nachgewiesen. In Hessen, auf dem Kühkopf, wurde die hessen- und bundesweit mit über 600 Tieren größte Wochenstube der Art nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2006).

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Europa mit Ausnahme von weiten Teilen Skandinaviens vor. In der BRD ist sie die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart, das Gleiche gilt für das Bundesland Hessen (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

Vorkommen der Arten in den Quadranten der Messtischblätter in Naturreg Viewer aufgeführt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden. Zerstörung von Quartieren möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitenbeschränkung für die Gehölzentfernung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Kontrolle vor Einschlag der Gehölze auf potenzielle Vorkommen.

Bei Nachweis von Quartieren: Ersatz in Form von Fledermauskästen (VM1).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Insgesamt ist von einer geringen Eignung der zu fällenden Gehölze für Fledermäuse auszugehen. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, so werden Fledermauskästen ausgebracht.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, Tötung von Individuen in ihren Quartieren möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) (VM1).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Fortpflanzungsstätten der genannten Fledermausarten liegen.

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermäuse (*Nyctalus noctula*, *Myotis daubentonii*, *Myotis nattereri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

	RL BRD	RL HE	Erhaltungs. BRD(kont.)	Erhaltungsz. HE
<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	U1	U2
<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	FV	FV
<i>Myotis nattereri</i>	3	2	FV	FV

- ☒ FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland *siehe Tabelle*
☐ Europäische Vogelart RL Hessen *siehe Tabelle*
..... ggf. RL regional *siehe Tabelle*

3. Erhaltungszustand (*siehe Tabelle unter 2.*)

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Im Folgenden werden die o. g. Arten gemeinsam charakterisiert, da sie sich in Hinblick auf ihre Lebensraumansprüche gut zusammenfassen lassen.

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der große Abendsegler und die Fransenfledermaus gelten mehr oder weniger als typische Waldarten, auch wenn es hin und wieder zu Nachweisen im Siedlungsbereich kommt. Das Gleiche gilt für die Wasserfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen besiedelt und Gegenden mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil bevorzugt.

4.2 Verbreitung

Die Wasserfledermaus besiedelt Europa fast flächendeckend, das Gleiche gilt für Deutschland. In Hessen kommt die Art in allen Naturräumen vor, wobei die Anzahl der bekannten Vorkommen zwischen 4 und 122 variiert (Dietz & Simon 2006).

Der Verbreitungsraum der Fransenfledermaus ist paläarktisch. Sie kommt in Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend vor. In Deutschland kommt sie mit Ausnahme des Nordwestens in allen Bundesländern vor. In Hessen gilt die Art als zweithäufigste Fledermausart (DIETZ & SIMON 2006).

Der große Abendsegler kommt im Großteil von Europa und Asien vor und ist auch in der BRD flächendeckend verbreitet, wobei Norddeutschland den Reproduktionsschwerpunkt der Weibchen darstellt, während Süddeutschland eher Sommerquartiere für Männchen und die Winterquartiere beherbergt. In Hessen gibt es sowohl Sommer- als auch Winterquartiere (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.

Vorkommen der Arten in den Quadranten der Messtischblätter in Naturreg Viewer aufgeführt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden. Zerstörung von Quartieren möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitenbeschränkung für die Gehölzentfernung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Kontrolle vor Einschlag der Gehölze auf potenzielle Vorkommen.

Bei Nachweis von Quartieren: Ersatz in Form von Fledermauskästen (VM1).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Insgesamt ist von einer geringen Eignung der zu fällenden Gehölze für Fledermäuse auszugehen. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, so werden Fledermauskästen ausgebracht.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Gehölzentfernung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, Tötung von Individuen in ihren Quartieren möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) (VM1).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Fortpflanzungsstätten der genannten Fledermausarten liegen.

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..*..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Girlitz meidet reine Waldgebiete oder die ausgeräumte Agrarlandschaft und besiedelt stattdessen strukturreiche, halboffene Landschaften, mit mosaikartig gegliederten Elementen der Kulturlandschaft. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt er klimatisch begünstigte Lebensräume (LANUV 2019 c, FOLZ 2016 b). Die Brutperiode beginnt etwa Mitte April und reicht bis in den August hinein, das Nest kann in Bäumen oder Sträuchern angelegt werden (FOLZ 2016 b). Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden, dort werden Samereien oder auch Knospen aufgefunden. Die Art besitzt insgesamt eine starke Geburts- und Brutortstreue (LANUV 2019 c). Die Art, die auch häufig in menschlichen Siedlungen anzutreffen ist, besitzt nach Gassner et al. 2010 eine geringe Fluchtdistanz von 10 m.				
4.2 Verbreitung				
In Europa und auch in Deutschland gilt der Girlitz als ungefährdet. Europaweit kommt die Art auf 8,3 Mio. bis 20 Mio. Brutpaare (BirdLife International 2004), für die Bundesrepublik werden 110.000 bis 220.000 Reviere angenommen (GEDEON ET AL. 2014). In Hessen beläuft sich der Bestand auf 15.000 bis 30.000 Reviere, im kurzfristigen Trend (25 Jahre) wird auch für den Girlitz eine starke Abnahme von mehr als 20 % verzeichnet (HMUKLV 2014).				

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum


nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde in beiden Untersuchungsjahren jeweils zu einem Termin erfasst. 2018 wurde die Art östlich der Ortschaft Hahn singend beobachtet und es wird dort von einem Revier der Art ausgegangen. 2019 wurden zwei Individuen bei der Nahrungssuche südlich der Ortschaft Hahn festgestellt. Ein Hinweis auf ein mögliches Revier wurde nicht dokumentiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)


ja



nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?


ja



nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)


ja



nein

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?


ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)


ja



nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?


ja



nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Folgende Punkte des Prüfbogens entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Die Goldammer ist ein Vogel der offenen und halboffenen Landschaft, der stark an das Vorhandensein von Gebüschen und Hecken gebunden ist. Geschlossene Waldgebiete meidet die Art, jedoch brütet sie durchaus am Waldrand oder in locker bestandenen Laubwaldbereichen. Optimal ist das kleinräumige Beieinander von Hecken, Offenland und eine Vielzahl an Grenzlinien mit unterschiedlichen Vegetationshöhen. Die Brut findet zwischen April und Juni statt, Spätbruten können sich jedoch auch bis in den August erstrecken (FOLZ 2016 f). GASSNER ET AL. (2010) geben eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 m für die Goldammer an.				
4.2 Verbreitung				
In Europa gilt die Art mit einem Bestand von 18 bis 31 Mio. Brutpaaren als ungefährdet (BirdLife International 2004/2014). In Deutschland wird die Goldammer auf der Vorwarnliste geführt und der Bestand wird für den Zeitraum 2005-2009 mit 1.250.000 bis 1.850.000 Revieren angegeben. Nach HMuKLV (2014) beläuft sich der Bestand der Goldammern in Hessen auf 194.000 bis 230.000 Reviere. Im 25 Jahres-Trend wurde für die Art eine starke Abnahme (> 20 %) verzeichnet, die Art wird auch hier auf der Vorwarnliste geführt.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsjahr 2018 wurde die Goldammer mehrfach (an mehreren Terminen mit mehreren Individuen) nachgewiesen und als Brutvogel eingestuft. Südöstlich von Allmendfeld wurden drei Reviere vermutet. 2019 und 2020 zeigt sich ein ähnliches Bild, die Art konnte an allen Untersuchungsterminen zahlreich erfasst werden. Insgesamt wurden an sechs verschiedenen Stellen Revierzentren (2019) bzw. fünf Brutpaare (2020) dokumentiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten (siehe 4.1).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..*..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Grünspecht besiedelt Feldgehölze in der strukturierten Kulturlandschaft, bevorzugt werden Streuobstwiesen. Die Art kommt aber auch in aufgelockerten Mischwäldern, Parks- und Gartenanlage sowie im Siedlungsbereich vor. Gemieden werden reine Nadelforste oder auch größere, geschlossene Waldgebiete. Als Nahrung dienen überwiegend Ameisen, die der Specht gerne von gemähten oder kurzrasigen Grünlandflächen aufsucht. Als Standvogel beginnt für den Grünspecht im März das Ausräumen alter Höhlen und die Eiablage erfolgt meist bis Mitte Mai. Bei Untersuchungen in Rheinland-Pfalz wurde die Art bei 36 untersuchten Baumhöhlen 14 Mal in Höhlen der Rotbuche und 12 Mal in denen von Eichen entdeckt. Auf übrige Arten wie Esche, Fichte, Erle oder Pappel entfielen jeweils nur eine bis maximal zwei Bruthöhlen (Ramachers, P. 2016).				
4.2 Verbreitung				
Für Europa wird der Grünspechtbestand auf 590.000 bis 1.300.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland beziffert sich der Wert auf 42.000 bis 76.000 Reviere (GEDEON ET AL. 2014). In Hessen wird der Bestand mit 5.000 bis 8.000 Brutpaaren angegeben. Im 25 Jahres Trend lässt sich für den Grünspecht eine sehr starke Bestandszunahme um mehr als 50 % verzeichnen (HMUKLV 2014).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Nachweis der Art liegt nur für das Untersuchungsjahr 2018 vor. Hier wurde an drei Terminen jeweils ein Individuum westlich von Eschollbrücken im Betrachtungsraum erfasst. Es kann angenommen werden, dass sich mehrere Reviere der Art im Umfeld des Untersuchungsraumes befinden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit. Ersatz für verlorene potenzielle Nistplätze.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Nahbereich des Eingriffs sind geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden. Durch Neupflanzung werden mittelfristig baubedingte Verluste möglicher Nistplätze kompensiert.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
 (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfbogens entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				
2.				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	..D..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand (siehe Tabelle unter 2.)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die Haselmaus kommt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern vor. Es werden aber auch Gebüsche und Feldgehölze oder Parks und Obstgärten im Siedlungsbereich besiedelt (LANUV 2019). Die Haselmaus, die zu den Bilchen gehört, baut ihr Schlaf- und Wurfneft freistehend im niedrigen Gestrüpp, in Sträuchern oder Bäumen oder aber auch in Höhlen oder Nistkästen. Die Weibchen bringen in ein bis maximal zwei Würfen im Jahr, zwischen Anfang Juni und Ende Juli bzw. zwischen Ende Juli und Anfang August ihre Jungen zur Welt. Ihre Aktivitätszeit liegt in Hessen zwischen Ende April und Anfang Mai bis Ende Oktober (selten Dezember). Ihren Winterschlaf hält die Haselmause in Nestern am Boden. Ihre Nahrung ist vegetarisch und besteht je nach Jahreszeit aus Knospen, Blüten, Früchten und/oder Samen (HESSEN FORST 2006).				
4.2 Verbreitung				
Mit Ausnahme von Norddeutschland ist die Haselmaus in ganz Mitteleuropa verbreitet (LFU 2018) und erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze (Lanuv 2018). In Hessen kommt die Art in allen naturräumlichen Haupteinheiten vor. Insgesamt findet sich in Hessen ein Verbreitungsschwerpunkt der Art (HESSEN FORST FENA 2016).				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse. Aktuelle Nachweise (2013-2017) liegen in den relevanten Messtischblättern 6116, 6117 und 6217 nicht vor, ein fehlender Nachweis ist jedoch kein Beweis für ein Nicht-Vorkommen der Art, sondern kann auf fehlende oder lückenhafte Kartierung hindeuten. Zumal im Rahmen des FFH-Monitoring im MTB 6016, 6017, 6018 und 6118 zwischen 2001 und 2016 Nachweise erbracht wurden (vgl. HLNUG 2016).				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Quartiere geeignete Gehölze können entfernt werden. Zerstörung von Quartieren möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Der Verlauf der geplanten Trasse wurde bereits so modifiziert, dass lediglich in sehr geringem Umfang in Gehölzbestände eingegriffen wird, die eine potenzielle Eignung als Haselmaushabitat besitzen.

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende November wird das Risiko gesenkt, dass Haselmäuse in ihren Winterschlafstätten zu Schaden kommen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Insgesamt wird nur in einen sehr kleinen Teil der potenziell als Haselmaushabitat geeigneten Biotop eingegriffen. Die ökologische Funktion bleibt somit im Nahbereich des Eingriffs und im gesamten räumlichen Zusammenhang erhalten.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Gehölzentfernung können Jungtiere in den Nestern zu Schaden kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (siehe 6.1 b), durch den gewählten Zeitraum (Anfang Oktober bis Ende November) wird sichergestellt, dass die Jungenaufzucht beendet ist und sich die Haselmäuse noch nicht in ihren Winterschlafstätten befinden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Insgesamt zeigen Untersuchungen des FFH-Monitorings in Hessen, dass Nester der Haselmaus auch unmittelbar im Bereich eines Autobahnkreuzes im Begleitgrün und in den flächigen Gehölzbeständen im Bereich einer Auffahrtsschleife zu finden sind (Schulz et al. 2012). Auch kommt die Art innerhalb von menschlichen Siedlungen vor.

Unter Einhaltung der in 6.1 b) genannten Maßnahmen sind daher keine Störungen von Individuen zu erwarten, die abseits des Baufeldes ihre Lebensstätten besitzen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..*..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..*..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Hohltaube ist eine Art des Hochwaldes, die ihre optimalen Bedingungen in lichten Mischwäldern mit Altbuchengruppen hat, aber auch andere Altbäume werden genutzt. Brutplätze in Siedlungen oder im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind unwahrscheinlich. Sehr häufig werden ehemalige Schwarzspechthöhlen angenommen (LFU 2018 a & FOLZ 2016 c). Als Kurzstreckenzieher erreicht die Art im März/April ihren Sommerlebensraum, die Fortpflanzung findet dann zwischen Mitte März und August statt (LFU 2018 a). Gassner et al. (2010) geben eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m an.				
4.2 Verbreitung				
Die Hohltaube kommt in Westeuropa, im Mittelmeerraum und in der südlichen Hälfte Skandinaviens vor. Gemäß aktueller Roter Listen gilt sie in Europa, in Deutschland und in Hessen als ungefährdet. Für das Bundesland Hessen beziffern sich die Brutbestände auf 9.000 bis 10.000 Reviere. Im kurzfristigen Trend (25 Jahre) wurde für die Art eine sehr starke Zunahme (mehr als 50 %) der Bestandszahlen verzeichnet.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

2018 wurde ein Revier der Art nördlich von Eschollbrücken (im Bereich des Wasserwerkes) in einer Entfernung von ca. 130 m zur geplanten Wasserleitung erfasst. 2019 konnte der Nachweis nicht bestätigt werden, die Art wurde nur überfliegend beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze können (wenn auch im geringen Umfang) entfernt werden. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Zeitenbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Nördlich des nachgewiesenen Reviers schließt eine Waldfläche an, hier sind geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.



ja



nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Aufgrund der Entfernung des nachgewiesenen Brutrevieres und der Entfernung der Waldflächen zur Baufläche wird eine baubedingte Störung der Art nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Folgende Punkte des Prüfbogens entfallen.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..*..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☐	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, Voraussetzung ist das ausreichende Vorhandensein von Nistplätzen (LFU 2018 b), insgesamt gilt sie jedoch als typische Art der halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaft. Nistplätze findet die Art in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen. In der Regel finden ein bis zwei Bruten im Jahr statt (DIETZEN 2016 b).				
4.2 Verbreitung				
Das Areal der Klappergrasmücke erstreckt sich von Großbritannien über Frankreich bis nach Ostsibirien und zum Kaspischen Meer. Im Norden wird nur der nördlichste Teil von Skandinavien nicht besiedelt, in Italien und Spanien fehlt die Art ebenfalls (LFU 2018 b). Europa- und deutschlandweit gilt die Art als ungefährdet, in Hessen wird die Klappergrasmücke auf der Vorwarnlist geführt. Hier liegen die Brutbestände bei 6.000 bis 14.000 Revieren. Im 25-jährigen Trend wird für die Art in Hessen eine Abnahme von mehr als 20 % verzeichnet. Die Bestände in Deutschland und Europ belaufen sich auf 200.000-330.000 bzw. 4,8 bis 7,8 Mio. Reviere/ Brutpaare (GEDEON ET AL. 2014/BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachgewiesen wurde die Art einmalig im Jahr 2018 und zweimal in 2020. Die Beobachtung erfolgte 2018 etwa 120 m nördlich der geplanten Trasse neben den Bahnschienen und der B26 südlich von Wolfskehlen. 2020 Befand sich ein Revier nordwestlich von Eschollbrücken und eins im Bereich der Kläranlage.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
 (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Folgende Punkte des Prüfbogens entfallen.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2.	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	..2..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand (siehe Tabelle unter 2.)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Landschaften mit lockeren, gut grabbaren Böden in direkter Nähe zu ihren Laichgewässern. Die Fortpflanzungsgewässer sind in der Regel gut besonnte, z.T. auch sommertrockene Stillgewässer, aber auch langsam fließende Gräben werden besiedelt (Ifu 2020). Die Laichabgabe erfolgt meist zwischen März und Mai, die Kaulquappen schlüpfen oft bereits nach wenigen Tagen und nach etwa 70 bis 150 Tagen (zwischen Juli und September) verlassen die Tiere dann das Gewässer. Tagsüber ist die überwiegend nachtaktive Art meist im Boden eingegraben (AGAR 2004).				
4.2 Verbreitung				
Die Art erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze (Lanuv 2018). In Hessen kommt die Art von der Landesgrenze im Süden bis zum Horlofftal im Norden vor (AGAR 2004).				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, da die Gewässer im Betrachtungsraum, wenn sie wasserführend sind, Lebensraumpotenzial besitzen. Daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse.				
Vorkommen der Art in dem Messtischblattquadranten 61173 in Naturreg Viewer aufgeführt.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gewässer im Betrachtungsraum werden in geschlossener Bauweise unterquert, sodass Bestandsverluste vermieden werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Baubetrieb ist der Verlust von einzelnen, wandernden Individuen nicht absolut ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch das Ausbringen von Amphibienschutzgittern an den relevanten Bereichen (siehe Karte 2) kann das Kollisionsrisiko von Tieren mit Baumaschinen auf ein Minimum reduziert werden.

Auch bei sorgfältiger und korrekter Durchführung der beschriebenen Maßnahmen, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass einzelne Individuen baubedingt zu Schaden kommen. Diese sind nach MkuInv 2016 als unvermeidbare baubedingte Tierverluste einzustufen, die nicht zu einem Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG führen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Gewässer im Betrachtungsraum werden in geschlossener Bauweise unterquert, sodass Störungen vermieden werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V.	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand (siehe Tabelle unter 2.)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	☒	☐	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
(http://www.bfn.de/0316 bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Krötenart nutzt in Hessen fast ausschließlich temporäre Gewässer um ihren Laich abzulegen. Die Kreuzkröte ist als Pionierart auf die ständige erneute Bereitstellung "künstlicher" Pioniergewässer angewiesen. Die Larvenentwicklung der Art erfolgt sehr schnell, sodass auch extrem flache und häufig austrocknende Gewässer und Pfützen als Laichhabitat genutzt werden können. Die Laichzeit beginnt Anfang/ Mitte April und erreicht zwischen Mitte Mai und Ende Juni ihren Höhepunkt, spätestens Anfang August ist sie in der Regel abgeschlossen. Neben Pioniergewässern ist das Vorhandensein von Rohböden bzw. vegetationsarmen Bereichen in ausreichendem Umfang von hoher Bedeutung. Ihre ursprünglichen Lebensräume fand die Kreuzkröte insbesondere in der offenen Auenlandschaft, heute werden fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die auf anthropogene Ursachen zurückzuführen sind, besiedelt. Tagsüber hält sich die Kreuzkröte in selbst gegrabenen Löchern oder unter Steinen, Brettern, Bauschutt etc. auf. Die Wintermonate verbringt die Art in frost- und überflutungsfreien Quartieren, z. B. in Schotterkörpern von Gleisanlagen (HESSEN-FORST 2016). Die Ausbreitung der Art erfolgt insbesondere durch Jungtiere, die durchaus ein bis drei Kilometer weite Strecken wandern, die adulten Tiere legen dagegen meist Strecken unter einem Kilometer zurück, im Maximum bis zu fünf Kilometer (LANUV 2019 s).				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in ganz Mitteleuropa, mit Ausnahme von Großbritannien, bis nach Weißrussland, Lettland, Estland und die Westukraine verbreitet. Im Norden findet sich die Verbreitungsgrenze in Dänemark und Südschweden. Die Alpen bilden die südliche Verbreitungsgrenze der Art. In Deutschland kommt die Art beinahe flächendeckend, mit Ausnahme der Mittelgebirge und der Alpen, sowie Gegenden mit starkem und flächendeckendem Waldbestand, vor (HESSEN-FORST 2016). Ihre Bestände sind in Deutschland in den letzten 20 Jahren deutlich zurückgegangen, sodass die Kreuzkröte auf der Vorwarnliste (KÜHNEL ET AL. 2009) geführt wird. Deutschland liegt im Arealzentrum der Art und besitzt ca. 10 % bis 30 % des weltweiten Kreuzkrötenbestandes.				

In Hessen liegt das Schwerpunktorkommen der Art im Oberrheinischen Tiefland (D53) und in den Niederungen des Westhessischen Berglandes (D46). Es werden alle Landkreise besiedelt, mit Ausnahme des Hochtaunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im gegenwärtigen Zustand des Betrachtungsraumes ist ein Vorkommen der Kreuzkröte als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Im Zuge der Bauausführung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass Pioniergewässer (Pfützen, mit Wasser gefüllte Fahrrillen etc.) entstehen, die der Kreuzkröte als Laichgewässer dienen.

Vorkommen der Art in dem Messtischblattquadranten 61173 in Naturreg Viewer aufgeführt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sollte die Art im Baubereich entstandene Gewässer besiedeln bzw. diese als Laichgewässer nutzen, so kann es durch die laufende Bautätigkeit auch zu einer Beschädigung oder Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätte kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die ökologische Baubegleitung ist das Baufeld, insbesondere potenziell als Laichgewässer der Kreuzkröte vorhandene Wasseransammlungen, auf die Art zu untersuchen.

Wird die Art nachgewiesen, so ist analog zur Maßnahme VM7 zu verfahren und die betreffenden Bereiche durch Amphibienschutzzäune zu sichern.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Baubetrieb ist der Verlust von einzelnen, wandernden Individuen nicht absolut ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Auch bei sorgfältiger und korrekter Durchführung der beschriebenen Maßnahmen, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass einzelne Individuen baubedingt zu Schaden kommen. Diese sind nach MkuInv 2016 als unvermeidbare baubedingte Tierverluste einzustufen, die nicht zu einem Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Sollte die Art in den Baubereich einwandern und in bauzeitlich entstandenen Pioniergewässern ablaichen, so ist eine Störung nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die unter 6.1 b und in Kap. 7.1.3 genannten Maßnahmen VM7 und VM8 sind dazu geeignet, Störungen der Art abzuwenden.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..V.. ..3..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Kuckuck kommt in fast allen Lebensräumen vor, er bevorzugt jedoch lichte Wälder und die halboffene Kulturlandschaft. Als Brutschmarotzer ist er eng an das Vorkommen seiner Wirtsvogelarten gebunden (z.B. Grasmücken-, Rohrsänger und Pieperarten, Rotkehlchen, Neuntöter oder Bachstelze). Im April kehrt die Art aus ihren Überwinterungsgebieten (Asien und Afrika) zurück und es erfolgt die Ablage von bis zu 20 Eiern zwischen Ende April und Juli (LANUV 2019 d). Jedes Kuckucksweibchen ist auf eine Wirtsvogelart spezialisiert und es legt Eier, die farblich sehr denen der Wirtsvögeln ähneln. Sobald das Kuckucksjunge geschlüpft ist, dies erfolgt meist etwas früher als bei den übrigen Eiern, schmeißt dies die übrigen Eier aus dem Nest und wird von den Wirtsvogeleltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, insbesondere Raupen und Käferlarven (FOLZ 2016).				
4.2 Verbreitung				
Der Kuckuck kommt in ganz Europa, mit Ausnahme von Island und dem äußersten Norden von Russland, vor (HMUELTV 2008). In Deutschland ist die Art eine regelmäßig, weitverbreitete Brutvogelart, deren Reviere für den Zeitraum von 2005 bis 2009 auf 42.000 bis 69.000 beziffert werden (GEDEON ET AL. 2014). Für Hessen wird der Bestand der Reviere auf 1.500 bis 3.000 geschätzt (HMUELTV 2008).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

2018 wurde die Art innerhalb des Untersuchungsraumes mehrfach im Bereich von Hecken und Gebüsch festgestellt, 2019 konnte die Art nur außerhalb der Betrachtungsraumgrenzen festgestellt werden. Bei den Untersuchungen im Jahr 2020 wurde die Art im Bereich der Kläranlage an zwei Terminen erfasst. In diesem Bereich wurden auch Vogelarten nachgewiesen, die als Wirtsart des Kuckucks dienen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze für die Wirtsvogelarten geeignete Gehölze und Gebüsche werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn die Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch in der Brutzeit stattfindet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitenbeschränkung für die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die meisten der Wirtsvogelarten gelten als störungsunempfindlich. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfbogens entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..*..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..*..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Mäusebussard kommt in beinahe allen Lebensräumen vor, sofern geeignete Gehölz- und Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden allerdings Feldgehölze oder Baumgruppen und Einzelbäume sowie Waldrandbereiche mit einer ausreichenden Höhe, um das Nest in einer Höhe von 10 m bis 20 m anzulegen (LANUV 2019 p). Die Anlage eines Horstes in deutlich geringerer Höhe ist jedoch auch möglich. Die Brutzeit findet zwischen März und Juli/August statt (Ifu 2018 d). Die Art besitzt eine ausgesprochene Reviertreue, häufig verfügen die Bussarde über mehrere "Wechselhorste" innerhalb ihres Reviers, die jahrweise genutzt werden (LANUV 2019 p). GASSNER ET AL. (2010) geben die Fluchtdistanz des Mäusebussards mit 100 m an.				
4.2 Verbreitung				
Europaweit wird der Brutbestand auf 710.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2004). Für Deutschland liegen die Zahlen zwischen 80.000 und 135.000 Revieren (GEDEON ET AL. 2014). Der Bestand in Hessen wird nach HMuKLV (2014) mit 8.000 bis 14.000 Revieren angegeben. Im kurzfristigen Trend (25 Jahre) ist für die Art eine Zunahme um mehr als 20% festgestellt worden. Der Mäusebussard kommt in Westeuropa sowie in Mittelasien bis nach Japan vor. Die deutsche Population ist nach der russischen und französischen die drittgrößte in Europa (LFU 2018 d).				

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen
 ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise über den Mäusebussard liegen aus dem Untersuchungsjahr 2018 vor. Hier wurde im Februar ein besetzter Horst in der Nähe von Allmendfeld, knapp außerhalb des Betrachtungsraumes dokumentiert. Im Folgejahr konnte dieser Horststandort nicht bestätigt werden. 2020 wurde ein Revierzentrum außerhalb des Betrachtungsraumes, in einem Wäldchen, nordwestlich von Eschollbrücken dokumentiert. Insgesamt kommt der Mäusebussard in allen drei Untersuchungsjahren häufig in den Offenlandbereichen als Jagdvogel vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**
☐ ja ☒ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Keine Brutplätze innerhalb des Baufeldes nachgewiesen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**
☐ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**
☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
 ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**
☐ ja ☒ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein zu Schaden kommen von jagenden Individuen im Bereich des Baufeldes ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**
☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**
☐ ja ☐ nein
 (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.
 ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Aufgrund der relativ großen Fluchtdistanz (vgl. 4.1) der Art, können Störungen von außerhalb des Baufeldes berührenden Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen der Art, ist vor Beginn der Baufeldräumung/Baumaßnahme im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich in den an den Baubereich angrenzenden Bereichen keine belegten Brutplätze der Art befinden (VM5).

Bei Vorfinden eines Brutplatzes ist zunächst zu prüfen, in wie weit eine konkrete Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall zu erwarten ist und in welcher Form diese, im Rahmen der Bauausführung, vermieden werden kann. Sofern keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung ergriffen werden können, ist eine örtliche Bauzeitenregelung vorzusehen.

Es ist ein Abstand von 100 m zum Mäusebussardhorst einzuhalten, ggf. sind die Bautätigkeiten in der Brutzeit der Art (Anfang April bis Ende Juli) in diesem Bereich zu unterbrechen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Die beschriebenen Maßnahmen sind dazu geeignet Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vollständig zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..*..	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die etwa 17 cm große Würgerart ist ein Bewohner der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft mit vereinzelt vorkommenden Gebüschbeständen und Einzelbäumen. Das Nest legt der Neuntöter als Freibrüter insbesondere in Büschen, aber auch in Bäumen an. Bevorzugt werden vor allem dornige Arten, wie Schlehe, Weißdorn oder Brombeere, in denen das Nest in einer Höhe von min. 0,5 m über dem Boden angelegt wird (KREUZINGER, J. & M. HORMANN 2018). Der Großteil der Vögel kehrt Ende April/Anfang Mai aus dem Hauptwintergebiet (südlich der Sahara) zurück (RLP 2014). Bei älteren ist durchaus eine Brutortstreue ausgeprägt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, die letzten Jungen werden im Juli flügge (LANUV 2019 e). Bei guter Habitatausstattung können die Aktionsräume der Art eine Größe von weniger als einem Hektar besitzen, sodass Nahrungs- und Nisthabitat nah beieinander liegen und eng miteinander verzahnt sind (KREUZINGER, J. & M. HORMANN 2018). Die Nahrungsgrundlage der Art bilden Insekten und Wirbeltiere, die der Neuntöter z. T. auch auf Dornen "aufspießt"; die opportunistische Art ist dabei auf keine spezielle Insektenart festgelegt (Lanuv 2019 e, Kreuzinger, J. & M. Hormann 2018). In GASSNER ET AL. (2010) wird die planerische zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art mit 30 m angegeben. Empfindlich reagiert die Art insbesondere auf Störungen am Brutplatz (Mai bis Juli).

4.2 Verbreitung

Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der in Ost- und Südafrika überwintert. Die Art kommt vollflächig in Europa vor, mit Ausnahme Großbritanniens und Islands, sowie der Iberischen Halbinsel südlich der Pyrenäen. Seine östliche Verbreitungsgrenze findet sich entlang des Ob (Russland), die südliche Verbreitungsgrenze bildet Südeuropa; der nordafrikanische Mittelmeerraum wird von der Art nicht besiedelt. Für Europa hat sich der Bestand in den letzten 25 bis 30 Jahren verdoppelt und scheint in den letzten Jahren stabil. Der europäische Bestand der Art macht ungefähr 60 % des weltweiten Vorkommens der Art aus. In Deutschland gilt der Neuntöter weiterhin als ungefährdet, auch wenn seit den 1990er Jahren Rückgänge im Bestand zu verzeichnen sind, die auf den Verlust geeigneter Lebensräume zurückzuführen sind. In Hessen wird der Neuntöter aktuell auf der Vorwarnliste geführt und sein aktueller Erhaltungszustand mit „ungünstig“ angegeben. So wird davon ausgegangen, dass vor dem zweiten Weltkrieg min. 20.000 bis 30.000 Brutpaare in Hessen gebrütet haben, derzeit dürfen es nach Schätzungen etwa 8.000 bis 10.000 Reviere sein (KREUZINGER, J. & M. HORMANN 2018).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei der Datenerfassung 2018 wurde ein Brutrevier des Neuntöters nachgewiesen, es befand sich ganz im Süden des Untersuchungsraumes in einem mit Gebüsch bestehenden Bereich. 2019 wurde die Art nicht erfasst, 2020 wurde die Art dagegen an zwei Terminen nachgewiesen und auf dieser Grundlage die Reviere abgegrenzt. Eins befand sich in einem Feldgehölz im Norden des Untersuchungsraumes, eins im Bereich der Kläranlage.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..2..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..1..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMKULV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Raubwürger besiedelt die offene bis halboffene, strukturreiche Landschaft. Besonders geeignet sind Heidegebiete, gebüschreiche Trockenrasen oder Extensivgrünländer (LANUV 2019 g). In Hessen besiedelt die Art mittlerweile überwiegend Windwurfflächen. Sein Nest legt die etwa 24 cm große Würgerart in hohen, dichten, vorzugsweise dornigen Büschen oder Bäumen (LAUX 2015 b). Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Ende März bis Ende Juli, in dieser Zeit findet eine Brut statt. Insgesamt gilt die Art als reviertreu (LANUV 2019 g). GASSNER ET AL. (2010) geben für den Raubwürger eine Fluchtdistanz von 150 m an, während beim LANUV (2019 g) weniger als 50 m genannt werden.				
4.2 Verbreitung				
Der Raubwürger ist nicht flächendeckend in Deutschland verbreitet, seine Verbreitungsgrenze Richtung Osten erreicht den Nordwesten Chinas, in Europa brütet er bis Nordskandinavien. In Großbritannien und in Südosteuropa fehlt er jedoch als Brutvogel. In Europa liegen die Bestandszahlen bei 250.000 bis 400.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In Deutschland wird der Bestand mit 2.100 bis 3.200 Revierpaaren als "stark gefährdet" (GRÜNEBERG ET AL. 2015/GEDEON ET AL. 2014) eingestuft. In Hessen gilt die Art mit 100-200 Revieren als "vom Aussterben bedroht". Im 25-jährigen Trend hat sich der Bestand des Raubwürgers in Hessen um mehr als 50 % verringert. (HMKULV 2014). Aktuell liegen die Verbreitungsschwerpunkte in Nord- und Mittelhessen, darüber hinaus finden sich lediglich vereinzelte Vorkommen. Der Süden Hessens ist gänzlich unbesiedelt (LAUX 2015).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Raubwürger wurde als Brutvogel bei den Untersuchungen im Jahr 2018 dokumentiert. Der Nachweis gelang östlich von Allmendfeld unmittelbar an der A 67 im Bereich von Heckenstrukturen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitenbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

In den Heckenbestand, in welchem der Nachweis 2018 gelang, wird nur in geringem Umfang eingegriffen. Insgesamt verbleiben im Nahbereich zahlreiche Hecken und Gebüsche.

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit der Tiere sind Tötungen von Jungen möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidene Bauzeitenregelung (Siehe 6.1 b)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Bezüglich der Fluchtdistanz liegen sehr unterschiedliche Angaben vor (siehe 4.1). Die Art wurde jedoch in direkter Nähe der Autobahn und nur knapp 100 m von zahlreichen Gewächshäusern nachgewiesen, so dass eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen anzunehmen ist. Aus diesem Grund sind bauzeitliche Störungen von außerhalb des Baufeldes brütenden Tieren nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfbogens entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	..2..	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	..2..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☒
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Das Rebhuhn ist ein etwa 30 cm großer Hühnervogel. Er besitzt kurze, runde Flügel, einen kurzen Schwanz und Beine. Die Art ist überwiegend tags- und dämmerungsaktiv und ernährt sich überwiegend vegetarisch (LANUV 2019 n). Die Art kommt als Standvogel in der offenen und reichstrukturierten Acker- und Wiesenlandschaft vor. Eine weite, unverstellte Sicht wird bevorzugt. Die Brut erfolgt in einem Nest, welches in einer Geländemulde angelegt wird. Das Nest selbst wird von höheren Vegetationsstrukturen (Feldraine, Grasstrukturen etc.) als Schutz vor Prädatoren umstanden und wird ausnahmslos von der Henne errichtet und bebrütet. Die Eiablage erfolgt ab April, Ersatz-/Nachgelege können aber auch bis Ende August stattfinden. Die Jungen sind Nestflüchter, die unmittelbar nach dem Schlüpfen das Nest verlassen. Ab diesem Zeitpunkt ist für die Ernährung der Jungen und deren Führung eine lockere Vegetation notwendig, wodurch das Rebhuhn auf das Nebeneinander von unterschiedlichen Strukturen angewiesen ist. In geeigneten Lebensräumen besitzt die Art einen relativ kleinen Aktionsraum (< 100 ha), während der Jungenaufzucht reicht dieser sogar nicht über eine Fläche von 1 ha hinaus (LAUX ET AL. 2017). In Bezug auf die Empfindlichkeit der Art geben GASSNER ET AL. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m an.				
4.2 Verbreitung				
Die Art kommt in West-, Zentral- und Osteuropa, in Vorderasien nördlich des Schwarzen Meeres bis in das südöstliche Sibirien vor. Auch Kasachstan, der Kaukasus und Zentralanatolien werden bewohnt. Lediglich in den hochalpinen Gebieten und in stark bewaldeten Gegenden kommt die Art nicht vor. In Europa wird der Bestand auf 4,8 bis 9,3 Millionen Individuen bzw. auf 1,6 bis 3,1 Millionen Brutpaare geschätzt (LAUX ET AL. 2017). Der Bestand für Deutschland wird in GEDEON ET AL. (2014) für den Zeitraum 2005-2009 mit 37.000 bis 64.000 Revieren angegeben. Für Hessen wird der Bestand mit 4.000 bis 7.000 Paaren angegeben. Ursprünglich war das Rebhuhn eine sehr häufige Art in Hessen, der Bestandsrückgang begann mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, seit den 1950er und 1960er Jahren sind gravierende Bestandseinbrüche zu verzeichnen, die insbesondere mit Arealverlusten zu erklären sind (LAUX ET AL. 2017).				

Vorhabenbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

2018 wurden zwei Reviere nördlich von Hahn (neben Baufläche)/südwestlich Eschollbrücken (Acker/Grünland ca. 200 m von Trasse entfernt) dokumentiert. In den Folgejahre wurde die Art nicht mehr erfasst.

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baufeldräumung und den Baubetrieb wird temporär in für das Rebhuhn geeignete Bruthabitate (Feld-, Weg- und Wiesensäume) eingegriffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenbeschränkung; Freimachen des Baufeldes nur außerhalb der Brutzeit der Art (zwischen Juli und Ende Februar).

Durch eine Bauzeitenregelung für das Freimachen des Baufeldes im Offenlandbereich, kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art vermieden werden.

Für den Fall, dass es aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich ist die genannte Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, sind im Rahmen der ökologischen Bauleitung die betreffenden Bauabschnitte und deren angrenzenden Bereiche flächendeckend vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen auf Vorkommen bzw. Brutplätze der Art zu überprüfen. Ist dies der Fall, so kann mit der Baufeldräumung und den anschließenden Bauarbeiten erst nach Beendigung der jeweiligen Brutzeit begonnen werden. Dabei gilt es die 100 m Fluchtdistanz des Rebhuhns zu beachten (Kap. 7.1.2 VM6).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch das geplante Vorhaben gehen als als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Lebensräume bauzeitlich verloren. Aufgrund der Intensivlandwirtschaft im Bereich westlich von Eschollbrücken und nördlich von Hahn, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Rebhuhn ohne weiteres Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☒ nein

Als Ersatz für bauzeitlich in Anspruch genommene Säume sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Abschnitt 6+200 bis 7+500 (Abschnitt in dem 2018 Rebhuhn nachweise erbracht wurden) Blühstreifen anzulegen.

Es wird vorgeschlagen, diese Blühstreifen auf dem bereits fertiggestellten Schutzstreifen der Trinkwasserleitung zwischen Trassenkilometer 11+500 und 12+300 anzulegen. In diesem Abschnitt wird die Verlegung der Riedleitung früher erfolgen als zwischen 6+200 und 7+500, sodass hier die Anlage von Blühstreifen als CEF-Maßnahme für den weiter südlich liegenden Abschnitt möglich ist.

Nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens und Rückbau der Bauflächen sind die zuvor vorhandenen Saumstrukturen wiederherzustellen und dauerhaft durch geeignete Pflegemaßnahmen zu sichern (siehe Kap. 7.2 M1).

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Bauzeitlich kann es, durch den Eingriff in potenzielle Lebensräume der Art, zu Verlusten von Jungtieren in ihren Nestern kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle gemäß 6.1 b).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Das Rebhuhn besitzt eine relativ große Fluchtdistanz (siehe 4.1), eine bauzeitliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die unter 6.1 b) genannten Maßnahmen sind ebenfalls dafür geeignet das Störungsverbot zu verhindern.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..V.. ..V..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Rotmilan besiedelt eine offene und reich gegliederte Landschaft. So ist insbesondere das Vorhandensein von Grünland zur Jagd im nahen Umfeld des Horststandortes von großer Bedeutung für den Rotmilan. Der Horststandort findet sich häufig in Laub- oder Mischwäldern, insbesondere in Altholzbeständen, aber auch an Waldrändern. In der Regel baut der Rotmilan sein Nest selbst, hin und wieder werden auch Horste anderer Arten übernommen (GELPKE & HORMANN 2010, LANUV 2019m). Das Nest wird in hohen Bäumen (z. T. auch auf Strommasten) angelegt; die Brutzeit der Art ist zwischen März und Juli (LFU 2018h). Die Art gilt als Kurzstreckenzieher, die den Winter überwiegend in Spanien aber auch beispielsweise in der Schweiz verbringt (LANUV 2019m). In der Naturschutzrichtlinie für den Hessischen Staatswald wird für den Rotmilan verbindlich die Erhaltung der Horstbäume und für einen Umring von 50 m um den Horst die Wahrung des Bestandcharakters genannt. In einem Radius von 200 m wird die Vermeidung von Störungen zwischen März und Ende August genannt. Dies deckt sich in etwa mit den Angaben die bei GASSNER ET AL. (2010), LFU (2018h) und MKULNV (2010) zu finden sind. So werden als Fortpflanzungsstätte der Horst, sowie eine störungsarme Zone von bis zu 300 m um den Horst abgegrenzt (MKULNV 2010). GASSNER ET AL. (2010) geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz ebenfalls 300 m an.				
4.2 Verbreitung				
Europaweit wird der Brutbestand auf 19.000 bis 25.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Für Deutschland liegen die Zahlen zwischen 12.000 und 18.000 Revieren (GEDEON ET AL. 2014). Der Bestand in Hessen wird nach HMUKLV (2014) mit 1.000 bis 1.300 Revieren angegeben. Im kurzfristigen Trend (25 Jahre) ist für die Art eine Zunahme um mehr als 20 % festgestellt worden. Die Art besiedelt fast ausschließlich Europa, ihren Schwerpunkt besitzt sie in Deutschland, Frankreich und Spanien (GELPKE & HORMANN 2010).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise des Rotmilans liegen aus dem Jahr 2020 vor. Bei den Untersuchungen wurde an zwei Stellen im Nahbereich der geplanten Trasse der Rotmilan nachgewiesen. Einmal erfolgte der Nachweis eines Horststandortes, einmal wurde ein Revier auf Grund revieranzeigenden Verhaltens abgegrenzt.

Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich am Rande des Waldstückes (innerhalb der Grenzen des VSG), nordwestlich von Eschollbrücken. Die Distanz zwischen Brutplatz und der geplanten Trasse liegt etwa zwischen 200 m und 300 m. Die Abgrenzung des Revierzentrums erfolgte bei Trassenkilometer 6+800/6+900 in unmittelbarer Nähe zur Trasse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Keine Brutplätze innerhalb des Baufeldes nachgewiesen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein zu Schaden kommen von jagenden Individuen im Bereich des Baufeldes ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☒ ja ☐ nein

Aufgrund der relativ großen Fluchtdistanz (vgl. 4.1) der Art, können Störungen von außerhalb des Baufeldes berütenden Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen der Art, ist vor Beginn der Bauaufklärung/Baumaßnahme im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich in den an den Baubereich angrenzenden Bereichen keine belegten Brutplätze der Art befinden (siehe Karte 2).

Bei Vorfinden eines Brutplatzes ist zunächst zu prüfen inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall zu erwarten ist und in welcher Form diese, im Rahmen der Bauausführung, vermieden werden kann. Sofern keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung ergriffen werden können, ist eine örtliche Bauzeitenregelung vorzusehen.

Es ist ein Abstand von min. 200 m zum Rotmilanhorst einzuhalten, ggf. sind die Bautätigkeiten in der Brutzeit der Art (von März bis August) in diesem Bereich zu unterbrechen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?☒ ja ☐ nein

Die beschriebenen Maßnahmen sind dazu geeignet Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vollständig zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.☐ ja ☒ nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)****a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☐ nein**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**☐ ja ☐ nein**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**☐ ja ☐ nein**Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.**☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..*..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Das Schwarzkehlchen kommt in unterschiedlichen Biotopen vor. So brütet es vorzugsweise in trockenen, offenen Wiesen-, Brach- oder Ruderalflächen, aber auch an Bahndämmen, auf Industriebrachen oder aber in feuchteren Bereichen wie Feuchtwiesen oder am Rand von Schilfbeständen. Das Schwarzkehlchen kommt z. T. bereits Ende Februar aus seinen Überwinterungsgebieten (südwestliches Europa) zurück (HMUELV 2007). Spätestens Anfang April beginnt die Brutzeit, die sich bis in den August zieht. Es können bis zu vier Bruten pro Jahr erfolgen, in der Regel sind es ein bis zwei (BUCHMANN & NIEHUIS 2017). Als Neststandort wird meist bodennah eine kleine Vertiefung gewählt (LANUV 2019 q). Nach GASSNER ET AL. (2010) ist für die Art eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m anzunehmen.				
4.2 Verbreitung				
Das Areal des Schwarzkehlschens erstreckt sich von Mittel- und Südeuropa bis nach China, darüber hinaus kommt es in Ost- und Südafrika vor (LFU 2018 i). Europaweit wird der Bestand nach BirdLife International (2004) mit 2.000.000 bis 4.000.000 Brutpaaren angegeben. In Deutschland ist von 12.000 bis 21.000 Revieren (GEDEON ET AL. 2014) auszugehen. In Deutschland wurde die Art bereits als "gefährdet" eingestuft. Nach der aktuellen Roten Liste wurde die Art wieder als "ungefährdet" herabgestuft (GRÜNEBERG ET AL. 2015). In Hessen ist von einem Brutbestand von 400-600 Brutpaaren auszugehen (WERNER ET AL. 2014).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Jahr 2020 wurde ein Revier der Art im Bereich des Lohrraingrabens, südwestlich von Eschollbrücken festgestellt. Die festgelegten Reviergrenzen liegen an der Grenze des Betrachtungsraumes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es zur Zerstörung von Nestern kommen, wenn die Freimachung des Baufeldes innerhalb der Brutzeit erfolgt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenbeschränkung; Freimachen des Baufeldes nur außerhalb der Brutzeit der Art (zwischen Mitte August bis Ende Februar).
Durch eine Bauzeitenregelung für das Freimachen des Baufeldes im Offenlandbereich kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art vermieden werden.
Für den Fall, dass es aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich ist, die genannte Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die betreffenden Bauabschnitte und deren angrenzenden Bereiche flächendeckend vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen auf Vorkommen bzw. Brutplätze der Art zu überprüfen. Ist dies der Fall, so kann mit der Baufeldräumung und den anschließenden Bauarbeiten erst nach Beendigung der jeweiligen Brutzeit begonnen werden. Dabei gilt es die 40 m Fluchtdistanz des Schwarzkehlchens zu beachten (Kap. 7.1.2 VM6).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Nahbereich des Eingriffs sind weitere geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bauzeitlich kann es, durch den Eingriff in potenzielle Lebensräume der Art, zu Verlusten von Jungtieren in ihren Nestern kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenbeschränkung und Kontrolle gemäß 6.1 b).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Folgende Punkte des Prüfbogens entfallen.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..2.. ..3..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die etwa 21 cm bis 23 cm Eule besiedelt und jagt in der offenen und grünlandgeprägten Kulturlandschaft mit einem guten Angebot an geeigneten Beutetieren (Mäuse, Kleinvögel) und Baumhöhlen. Insbesondere Obstbäume oder Kopfbäume, Baumgruppen (Weiden, Pappeln, Eichen) aber auch Solitärbäume werden besiedelt. In Hessen ist die Art bspw. stark an hochstämmige Obstbäume extensiv bewirtschafteter Obstwiesen gebunden. Aber auch Gebäudenischen oder Nistkästen werden von der Art gut angenommen (WICHMANN & BAUSCHMANN 2015). Die Brutzeit des Steinkauzes beginnt Mitte April und bis Ende Juni sind die Jungen, die sich meist in der Nähe des Geburtsortes ansiedeln, flügge. Die ausgesprochen reviertreuen Tiere besitzen Reviergrößen zwischen fünf und 50 ha, je nach Habitat Ausstattung (LANUV 2019 h). Laut GASSNER ET AL. (2010) wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz mit 100 m angegeben, dagegen werden bei GARNIEL ET AL. (2010) 300 m als Effektdistanz/Fluchtdistanz angegeben.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet des Steinkauzes erstreckt sich von Nordafrika über das mediterrane und gemäßigte Europa Richtung Osten bis zur Mongolei und China, Arabien und der afrikanische Kontinent wird von Ägypten bis Nordso-malia besiedelt. In Großbritannien und Neuseeland ist der Steinkauz eingebürgert (Artenfinder Rheinland-Pfalz). In der BRD ist der Steinkauz stark gefährdet (8.000 bis 9.500 Reviere). In Hessen kommen mehr als 10 % des deut-schen Bestandes vor (750 bis 1.100 Reviere). Im Regierungsbezirk Darmstadt kommen etwa 75 % des gesamten hessischen Bestandes vor. Insgesamt wird der Erhaltungszustand 2014 in Hessen mit "ungünstig-schlecht" bewert-et, 2008 wurde der Erhaltungszustand noch als "ungünstig-unzureichend" eingestuft.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

In der Umgebung der geplanten Trinkwasserleitung sind diverse Steinkauz-Niströhren vorhanden, die von der örtlichen NABU-Gruppe ausgebracht worden sind. Während der Brutvogelerfassung wurden 2018 einzelne rufende Steinkäuze erfasst, 2019 und 2020 wurde die Art nicht erneut nachgewiesen. Nahe von Eschollbrücken wurden zwei Revierzentren des Steinkauzes ermittelt, eines in über 600 m Entfernung zum geplanten Eingriffsbereich (nördlich von Eschollbrücken). Das andere Revier wurde nordwestlich der Ortslage erfasst, dieses liegt etwa 100 m von der geplanten Trasse entfernt, in unmittelbarer Nähe ist jedoch die Nutzung der bestehenden Wegeverbindung (geschotterter Weg) als Baustraße vorgesehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze können entfernt werden. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden. Potenzieller Revierverlust einer sehr reviertreuen Art.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind mehrere Maßnahmen vorgesehen.

- Zeitbeschränkung für die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind Gehölzbestände, die von ihrer Ausprägung dazu geeignet sind, eine Lebensstätte für den Steinkauz darzustellen (Höhlenbaum, Steinkauzröhre), vor der Rodung auf mögliche Brutplätze zu kontrollieren.

Werden für den Steinkauz geeignete Lebensstätten in den zu rodenen Gehölzen identifiziert, so sind Steinkauzröhren an geeigneten Stellen in der Umgebung auszubringen.

Das LANUV (2018) gibt einen Orientierungswert von drei artspezifischen Brutröhren pro Revierpaar an. Die Röhren sind ab der nachfolgenden Brutperiode wirksam, jedoch wird eine Eingewöhnungszeit von mehr als einem Jahr empfohlen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Ausbringen von artspezifischen Nisthilfen im Fall des Verlustes eines potenziellen Reviers, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die unter 6.1 b) genannten Maßnahmen sind ebenfalls dazu geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu verhindern.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Die Trasse der geplanten Baumaßnahme wurde so geplant, dass möglichst viele Eingriffe in Gehölzbestände vermieden werden. Dennoch wurde min. eins der 2018 nachgewiesenen Brutreviere keine 200 m von der geplanten Trasse dokumentiert.

Bauzeitliche Störungen können für diese Bereiche innerhalb der Brutzeit (März bis Juni) nicht sicher ausgeschlossen werden. Zumal das westlich von Eschollbrücken dokumentierte Revier in direkter Nähe zu einer geplanten Baustraße liegt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind daher spezielle Kontrollen der an den Baubereich angrenzenden, für den Steinkauz geeigneten, Biotopbestände (Kopfbäume, Obstbäume, Gehölze mit Steinkauzröhren etc.) vorzusehen.

Bei Vorfinden eines Brutplatzes ist zunächst zu prüfen, inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall zu erwarten ist und in welcher Form diese, im Rahmen der Bauausführung, vermieden werden kann. Sofern keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung ergriffen werden können, ist eine örtliche Bauzeitenregelung vorzusehen.

Es ist ein Abstand von 100 m zum Steinkauzbrutplatz einzuhalten, ggf. sind die Bautätigkeiten in der Brutzeit der Art (März bis Juni) in diesem Bereich zu unterbrechen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Die beschriebenen Maßnahmen sind dazu geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit vollständig zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..V..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Stieglitz nutzt die halboffene strukturreiche Landschaft mit lockeren Baumbeständen, Baum- und Gebüschgruppen. Häufig kommt er auch im Siedlungsbereich an Ortsrändern, in Kleingärten oder in Parks vor. Das Nest wird jährlich neu angelegt, insbesondere in Laubbäumen aber auch in Büschen (Folz 2016 e). Nach GASSNER ET AL. (2010) wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz mit 15 m als sehr gering angegeben.				
4.2 Verbreitung				
"Der Stieglitz besiedelt als paläarktische Brutvogelart ein geschlossenes Verbreitungsgebiet von Westeuropa bis Mittelsibirien, von der mediterranen über die gemäßigte bis zum Südrand der borealen Zone" (Folz 2016 e: 931). Europa- und deutschlandweit ist die Art ungefährdet, in Hessen wird der Stieglitz auf der Vorwarnliste geführt. Nach HMuKLV (2014) werden die hessischen Bestände mit 30.000 bis 38.000 Paare angegeben. Im kurzfristigen Trend (25 Jahre) ist in der Bestandsentwicklung eine starke Abnahme von mehr als 20 % zu verzeichnen.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Jahr 2018 wurde der Stieglitz an einem Untersuchungstermin am südlichen Ende des Betrachtungsraumes am Waldrand singend erfasst. In diesem Bereich wird ein Revier der Art vermutet.

Im Folgejahr wurde die Art an mehreren Terminen in unterschiedlichen Bereichen des Betrachtungsraumes dokumentiert. An zwei Terminen wurden im Norden des Untersuchungsraumes Stieglitze mit flüggen Jungen beobachtet. Für diesen Bereich werden zwei Reviere abgegrenzt. Darüber hinaus konnte im südlichen Abschnitt des Betrachtungsraumes ein weiteres Revier dokumentiert werden.

Im Jahr 2020 wurde die Art an allen Untersuchungsterminen rufend erfasst, eindeutige Hinweise für die Abgrenzung eines Revieres wurden jedoch nicht dokumentiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Als Nistplätze geeignete Gehölze werden entfernt. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Bei Gehölzentfernung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die folgenden Punkte des Prüfbogens entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..V..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Stockenten kommen an allen fließenden und stehenden Gewässern als Brutvogel vor, vorausgesetzt es ist eine ausreichende Flachwasserzone vorhanden. Die Neststandorte können jedoch weit vom nächsten Gewässer entfernt liegen. Sie lässt sich also auch in Gebieten nachweisen, die nicht von Gewässern geprägt sind. Ihr Nest legt die Stockente auf dem trockenen Boden, in dichter Vegetation an. Dieser Neststandort kann bis zu 2 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen. Die Brutzeit beginnt häufig bereits Mitte März und kann sich bis Mitte September hinziehen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich aufgebaut. Während der Brutzeit werden aber auch Larven oder Insekten verzehrt (DIETZEN 2016). Nach Garniel et al. (2010) wird die Art in Bezug auf Störungen von Verkehrslärm als unempfindlich eingestuft.				
4.2 Verbreitung				
Die Stockente gilt in Europa und Deutschland als ungefährdet. Der europaweite Bestand wird auf mehr als 5 Mio. Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Deutschlandweit gibt es ca. 190.000 bis 345.000 Revierpaare (GEDEON ET AL. 2014). Hessen ist neben Rheinland-Pfalz und Sachsen das einzige Bundesland, in dem die Stockente auf der Roten Liste geführt wird. Nach der Einstufung in die Kategorie 3 vor einigen Jahren wird die Stockente in der aktuellen Fassung (2014) auf der Vorwarnliste geführt. Der Bestand wird auf 8.000 bis 12.000 Paare geschätzt.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Mai 2018 wurden Stockenten auf der Modau südlich von Hahn dokumentiert. Anfang Juni konnten dort auch mehrere Jungtiere erfasst werden, sodass in diesem Bereich eine Brut vermutet wird. Ein Neststandort wurde jedoch nicht festgestellt, dieser kann theoretisch auch weiter vom Beobachtungspunkt entfernt liegen (siehe 4.1). Im Jahr 2020 wurde die Art einmalig im Bereich der Kläranlage gesichtet, Hinweise auf eine Brut wurden nicht dokumentiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Rahmen der Baufeldräumung können Gelege zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Zeitbeschränkung für Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Siehe 6.1 b)

Im Nahbereich des Eingriffs bleiben geeignete Brutmöglichkeiten erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Bei der Baufeldräumung in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

siehe 6.1 b)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Kurze Beschreibung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken trotz Vermeidungsmaßnahmen bestehen.

Hierbei ist auch das Töten oder Verletzen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Umsiedlung) zu berücksichtigen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Art mit sehr geringer Störungsempfindlichkeit. Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfbogens entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..*..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Turmfalke ist ein sehr anpassungsfähiger Greifvogel, wodurch er eine große Zahl an unterschiedlichen Lebensräumen besiedelt. Voraussetzung allein ist das Vorhandensein verfügbarer Vertikalstrukturen, die als Horststandort in Frage kommen (GRUNWALD 2016). Die Art kommt in der offenen Kulturlandschaft aber auch in Siedlungen und Großstädten vor. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche, da niedrige Vegetation für die Nahrungssuche essenziell ist (LANUV 2019 i). Zur Jagd eignen sich Grünländer, Äcker oder Brachen aber auch Gärten, Parks oder Friedhöfe (LFU 2018 f). Als Nahrung dienen hauptsächlich Wühl- oder Feldmäuse, aber auch Kleinvögel wie Haussperling oder Mauersegler (Grunwald 2016). Die Fortpflanzungszeit beginnt meist im April, im Juli werden die Jungen spätestens flügge (Lanuv 2019 i). Nach Gassner et al. (2010) wird für den Turmfalken eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m angegeben.				
4.2 Verbreitung				
Der Turmfalke ist in Europa weit verbreitet. Die Brutverbreitung der Art erstreckt sich über den gesamten europäischen Raum bis ins gemäßigte und subtropische Asien sowie bis nach Afrika südlich der Sahara (LFU 2018). In Deutschland und Europa ist die Art ungefährdet. Die Bestandszahlen belaufen sich in Europa auf 330.000 bis 500.000 Brutpaare (BirdLife International 2004) und in der Bundesrepublik auf 44.000 bis 74.000 Reviere (GEDEON ET AL. 2014). In Hessen werden Bestandszahlen nach aktueller Roter Liste (2014) von 3.500 bis 6.000 Brutpaaren erreicht. Die Bestandentwicklung verlief im kurzfristigen Trend (25 Jahre) positiv mit einer Zunahme der Bestandszahlen von mehr als 20 %.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

2018 wurde ein Brutplatz etwa 500 m nördlich der Trasse erfasst. Der Nachweis gelang auf einer Hofstelle westlich von Wolfskehlen, nahe der B26. Dieser Brutplatz wurde bei den Untersuchungen 2019 nicht bestätigt. Als Nahrungsgast wurde der Turmfalke in den Jahren 2018 und 2019 häufig im Offenland rund um die geplante Trasse nachgewiesen, 2020 wurde die Art dagegen nur sporadisch nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Keine Brutplätze innerhalb des Baufeldes nachgewiesen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein zu Schaden kommen von jagenden Individuen im Bereich des Baufeldes ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere ein natürliches Meideverhalten gegenüber den Baumaschinen etc. aufweisen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Aufgrund der relativ großen Fluchtdistanz (vgl. 4.1) der Art, können Störungen von außerhalb des Baufeldes berühenden Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen der Art, ist vor Beginn der Bauferdräumung/Baumaßnahme im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich in den an den Baubereich angrenzenden Bereichen keine belegten Brutplätze der Art befinden.

Bei Vorfinden eines Brutplatzes ist zunächst zu prüfen inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall zu erwarten ist und in welcher Form diese, im Rahmen der Bauausführung, vermieden werden kann. Sofern keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung ergriffen werden können, ist eine örtliche Bauzeitenregelung vorzusehen.

Es ist ein Abstand von 100 m zum Turmfalkenhorst einzuhalten, ggf. sind die Bautätigkeiten in der Brutzeit der Art (Anfang April bis Ende Juni) in diesem Bereich zu unterbrechen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Die beschriebenen Maßnahmen sind dazu geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vollständig zu vermeiden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..*.. ..*..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Wacholderdrossel besiedelt bevorzugt feuchte Standorte, insbesondere Grünland, das sich in Nähe von Baumreihen, Feldgehölzen, Waldrändern etc befindet. Es werden jedoch auch Lebensräume wie baumreiche Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten besiedelt und zur Nestanlage genutzt. Die Brutplätze finden sich häufig in der Nähe von bach- oder flussbegleitenden Gehölzbeständen. Die Nester werden überwiegend in großer Höhe (drei bis über 20 m) angelegt. In der Regel kommt es zu einer Jahresbrut, bei Brutverlust kommt es zu Nachgelegen. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte und Ende April, die letzten Jungen der möglichen Nachbrut sind meist Mitte Juli flügge (DIETZEN 2016). Für die Wacholderdrossel wird in GASSNER ET AL. (2010) eine Fluchtdistanz von 30 m angegeben.				
4.2 Verbreitung				
Die Wacholderdrossel ist in Europa und Deutschland als ungefährdet eingestuft. Das Gleiche gilt für Hessen. Hier wird jedoch der Erhaltungszustand mit ungenügend-unzureichend angegeben. Die Bestandszahlen beziffern sich in Hessen auf 20.000 bis 35.000 mit einer abnehmenden Tendenz (um mehr als 20 %) im 25 Jahres-Trend. Die deutschlandweiten Bestandszahlen gelaufen sich nach GEDEON ET AL. (2014) auf 125.000 bis 250.000 und die europaweiten auf 14 Mio. bis 24 Mio. Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde in den Untersuchungsjahren 2018 und 2019 im Betrachtungsraum dokumentiert, Brutnachweise gelangen nicht. Es erfolgten jeweils Nachweise an einem Untersuchungstag bei der Nahrungssuche auf den Feldern. 2020 wurden dagegen an zwei Untersuchungsterminen drei Reviere in den Hecken und Büschen entlang der geplanten Trasse (Stationen 8+000 bis 8+800) festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Im Umfeld der geplanten Trasse kann es zur Entfernung von als Nistplatz geeigneten Gehölzbeständen kommen. Zerstörung von Nestern möglich, wenn Gehölze in der Brutzeit beseitigt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Zeitbeschränkung für die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit.

Weitere Maßnahmen entsprechend des LBPs (Kap. 3) sind:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen (V1)
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen (V2)
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung (V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Siehe 6.1 b)

Brutnachweise der Art liegen in den Gehölzbeständen entlang der Trasse (siehe 5.) vor. Insgesamt verbleiben allerdings ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für die Art im Betrachtungsraum und dessen Umfeld.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Bei Gehölzentfernungen in der Brutzeit sind Tötungen von Jungtieren möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?



ja



nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit)

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Art mit geringer Störungsempfindlichkeit (siehe 4.1) Erhebliche Störungen von außerhalb der Baufläche brütenden Tieren sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Folgende Prüfpunkte des Protokolls entfallen.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...G.	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand (siehe Tabelle unter 2.)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der kleine Wasserfrosch ist stark an Gewässer gebunden, jedoch nicht ganz so streng wie der Teich- oder Seefrosch. Die Paarung, die Eiablage und die Larvenentwicklung finden vollständig im Wasser statt (LANUV 2018). Die vom kleinen Wasserfrosch besiedelten Gewässer besitzen meist eine üppige Wasservegetation. Er besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer wie Gräben oder Kanäle (HESSEN 2006). Wichtig ist, dass die Gewässer fischfrei sind. Neben den Gewässern ist die Art auch weit entfernt von Gewässern im feuchten Wald oder auf sumpfigen Wiesen, aber auch im Siedlungsbereich, in Gartenteichen, anzutreffen. (LANUV 2018).				
4.2 Verbreitung				
Der kleine Wasserfrosch ist in ganz Mittel- und Osteuropa verbreitet, in Deutschland kommt er überall vor. Lediglich einige Teile Norddeutschlands werden nicht besiedelt. In Hessen kommt die Art nicht in allen Landschaftsräumen vor, so fehlt sie im Mittelrheingebirge, im Thüringer Becken sowie im Bergischen Land, Sauerland. Die Nachweise bekannter Vorkommen schwanken zwischen zwei und 23 bekannten Vorkommen (HESSEN 2006).				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Die Biotopausstattung lässt ein Vorkommen der Art nicht sicher ausschließen, da die Gewässer im Betrachtungsraum, wenn sie wasserführend sind, Lebensraumpotenzial besitzen. Daher erfolgt die Betrachtung im Sinne einer "worst-case" Analyse. Vorkommen der Art in dem Messtischblattquadranten 61173 in Naturreg Viewer aufgeführt.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Gewässer im Betrachtungsraum werden in geschlossener Bauweise unterquert, sodass Bestandsverluste vermieden werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Baubetrieb ist der Verlust von einzelnen, wandernden Individuen nicht absolut ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch das Ausbringen von Amphibienschutzgittern an den relevanten Bereichen (siehe Karte 2) kann das Kollisionsrisiko von Tieren mit Baumaschinen auf ein Minimum reduziert werden. Auch bei sorgfältiger und korrekter Durchführung der beschriebenen Maßnahmen kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass einzelne Individuen baubedingt zu Schaden kommen. Diese sind nach MKULNV 2016 als unvermeidbare baubedingte Tierverluste einzustufen, die nicht zu einem Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Gewässer im Betrachtungsraum werden in geschlossener Bauweise unterquert, sodass Störungen vermieden werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ ☒	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	..3.. ..V..	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Weißstorch ist ein typischer Vogel der offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Brutplätze liegen in Siedlungen, auf freistehenden Masten oder Dächern, ursprünglich jedoch auf Bäumen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäugern, Fröschen, Fischen oder Reptilien. Der Langstreckenzieher erreicht etwa im März/April seinen Sommerlebensraum. Die Fortpflanzungszeit beginnt dementsprechend Mitte März/Anfang April und reicht bis in den August hinein. Insgesamt gelten die Altvögel als Brutplatztreu (LANUV 2019), was sich in dem jährlich wiederkehrenden Aufsuchen desselben Horststandortes widerspiegelt. Weißstörche besitzen mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m eine mittlere Empfindlichkeit (GASSNER ET AL. 2010). LANUV (2019 k) gibt eine Fluchtdistanz von unter 50 m an.				
4.2 Verbreitung				
Das Areal des Weißstorchs erstreckt sich von Spanien bis Mittel- und Osteuropa (LFU 2018 g). Für Europa werden nach BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004 180.000 bis 220.000 Brutpaare angegeben. Für Deutschland nach GEDEON ET AL. (2014) 4.200 bis 4.600 Brutpaare. Die hessischen Bestände werden auf 175 bis 340 Brutpaare geschätzt, diese Zahlen bedeuten im kurzfristigen Trend (25 Jahre) eine starke Zunahme um mehr als 50 % (HMuKLV 2014).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

In beiden Untersuchungsjahren wurde auf dem Gelände eines Aussiedlerhofs, auf einer Plattform, eine Weißstorchbrut nachgewiesen. Das Gelände befindet sich südöstlich von Wolfskehlen, etwa 150 m nördlich der geplanten Trasse. Ein weiterer besetzter Horst wurde 2019 und 2020 westlich von Eschollbrücken auf dem Gelände der Kompostieranlage, in ca. 110 m Entfernung zum geplanten Eingriffsbereich, dokumentiert. Darüber hinaus wurden in beiden Jahren an mehreren Terminen einzelne Weißstörche bei der Nahrungssuche im und um den Betrachtungsraum beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutplätze der Art liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Ein vorhabensbedingter Verlust dieser Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind keine Schädigungen einzelner Individuen zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutstandorte zum Eingriffsbereich kann es ggf. zu Störungen durch den Baubetrieb und Lärmemissionen im Bereich dieser Fortpflanzungsstätten kommen.

GARNIEL ET AL. (2010) stufen den Weißstorch jedoch als unempfindlich gegenüber Lärm am Brutplatz ein, welcher von Seiten des Straßenverkehrs emittiert wird. Dies deckt sich mit den unter 4.1 gemachten Angaben zur Fluchtdistanz. Darüber hinaus wird bei LANUV (2018) von einer geringen Scheu am Horststandort und von einem sich über mehrere Quadratkilometer erstreckenden Aktionsraum gesprochen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Maßnahme Kontrolle der an das Baufeld grenzenden Bereiche.

Sofern es bauphysikalisch möglich ist, wird vorgeschlagen, die Bauarbeiten in den entsprechenden Trassenabschnitten (Brutplatz in einer Entfernung von 100 m bis 150 m) vor Beginn der Brutsaison zu beginnen, sodass die Störche bei Rückkehr in ihr Brutrevier ggf. die Möglichkeit haben, einen weiter entfernt liegenden Horst aufzusuchen. Alternativ können die Arbeiten in diesen Abschnitten nach Ende der Fortpflanzungszeit (Anfang August) durchgeführt werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen, der empfohlenen Bauzeitenregelung und dem Vorhandensein weiterer geeigneter Brutstandorte im Umkreis des Vorhabens, ist nicht von der Beeinträchtigung der lokalen Population durch die ggf. auftretenden Störungen auszugehen.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Prüfpunkte des Protokolls entfallen.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V.	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	..*..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand (siehe Tabelle unter 2.)				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl an unterschiedlichen Lebensräumen, darunter lichte Waldbereiche, Bahndämme aber auch Gärten. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel zwischen vegetationsfreien und bewachsenen Bereichen. Die Zauneidechse ist ausgesprochen wärmeliebend. Zur Fortpflanzung im Mai werden die Eier an sonnigen Stellen in sandigen, leichten feuchten Boden eingegraben. Es dauert in der Regel 8 bis 10 Wochen bis die Jungtiere schlüpfen. Zwischen Mitte September und Ende Oktober suchen die Zauneidechsen ihre Winterquartiere, zumeist Steinschüttungen oder Kleinsäugerbauten, auf (AGAR 2004). Jungtiere können dagegen z. T. noch bis in den November hinein aktiv sein. Beendet ist die Winterruhe der tagaktiven Eidechsenart zwischen März und Anfang April. Die Art gilt als ausgesprochen standorttreu und agiert meist in sehr kleinen Revieren mit einer Flächengröße von bis zu 100 m². Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Eine Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere (LANUV 2019 I).				
4.2 Verbreitung				
Die Zauneidechse besitzt ein sehr großes Verbreitungsareal. Es erstreckt sich von Südengland bis zum Baikalsee und China. In Deutschland ist die Art häufig und kommt mit Ausnahme des Nordwestdeutschen Tieflandes, den westlichen und östlichen Mittelgebirgen und dem Alpenvorland (intensive Landwirtschaft) flächendeckend vor. In Hessen kommt die Art nicht im gesamten Bundesland vor. So ist die Art im Süden und Nordosten in zahlreichen Messtischblattquadranten nachgewiesen, besitzt dagegen aber insbesondere in der Mitte Hessens größere Verbreitungslücken (AGAR 2005).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Uferbereich des Schwarzbaches (nordwestlich von Eschollbrücken) wurde bei den Biotopkartierungen eine Zauneidechse nachgewiesen. In diesem Bereich (Station 9+700) findet sich auch der größte und zusammenhängendste Teil potenziell geeigneter Lebensräume für die Art. Darüber hinaus sind entlang der geplanten Trasse aufgrund ihrer Habitatausstattung weitere Bereiche potenziell als Lebensraum für die Art geeignet (vgl. Karte 2.1 und 2.2). Hierbei handelt es sich um Schotter-, Kies- oder Sandflächen, Gebüsche trocken-warmer Standorte, Feld- und Wiesensäume sowie bewachsene Feldwege oder extensiv genutzte Mähwiesen.

Daher kann auch ein Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)



ja



nein

Insbesondere bei den Trassenstationen 5+600 bis 6+000, 9+700 und 15+350 bis 15+780 (übrige Bereiche siehe Tab. 11, Kap. 7.1.3) sind aufgrund der Habitatausstattung und der Vernetzung mehrerer geeigneter Lebensräume potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht auszuschließen.

Die geplante Trasse quert an mehreren Stellen die potenziell geeigneten Habitate.

Bauzeitlich kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?



ja



nein

Die Bereiche mit Habitateignung (siehe Karte 2.1 und 2.2), die nicht unmittelbar innerhalb des Eingriffsbereiches liegen, sind für den Zeitraum der Baumaßnahme (in den jeweiligen Bauabschnitten) mit stabilen Bauzäunen von jeglicher baulichen Nutzung auszunehmen. Ein Einwandern der Eidechsenart aus den eingezäunten und gesicherten Schutzbereichen in die angrenzenden Baufelder ist mit einer durchlaufenden Anbringung geeigneter Reptilienschutzgitter (Anbringung möglichst unmittelbar am Schutzzaun) zu verhindern bzw. so weit wie möglich zu minimieren.

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten in den jeweiligen Abschnitten zu errichten. Die Zäune sind in den entsprechenden Bauabschnitten entlang des Baufeldes aufzustellen.

Die Maßnahme (VM9) ist möglichst mit zeitlichem Vorlauf zum Beginn der Bauphase durchzuführen. Die Schutzgitter sind fortwährend auf ihre Funktionsfähigkeit durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)



ja



nein

Aufgrund des einmaligen Fundes der Art im Betrachtungsraum, wird nicht von einer überörtlichen naturschutzfachlichen Bedeutung der potenziellen Zauneidechsen-Population im Betrachtungsraum ausgegangen. Insgesamt wird jeweils nur in einen kleinen Teil der potenziell geeigneten Habitate eingegriffen, sodass die ökologischen Funktionen im räumlichen Kontext erhalten bleiben.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?



ja



nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.



ja



nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Grundsätzlich sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust möglich, sollten Tiere während der Sommermonate bzw. während der Aktivitätszeit in das Baufeld einwandern. Baubedingte Individuenverluste sind daher nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die in den Karten 2.1 und 2.2 abgegrenzten relevanten Lebensräume der Zauneidechse sind für den Zeitraum der Bauarbeiten in den jeweiligen Abschnitten nach den unter 6.1 b) genannten Maßnahmen zu sichern.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Durch die unter 6.1 b) (VM9) genannten Maßnahmen können Störungen unterbunden werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Die folgenden Punkte des Prüfprotokolls entfallen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!